

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 417/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Felix W [REDACTED]

S [REDACTED] P [REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger, ein in Polen verfolgter katholischer Geistlicher, verlangt Abhilfe gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. November 1969, das seinen auf Art. VI BEG-Schluß gestützten Gesundheitsschadensanspruch verneint hat, weil Art. VI BEG-Schluß gegenüber §§ 1, 4, 160 BEG subsidiär sei (RzW 1970, 330).

Das Berufungsgericht hat die Verweigerung der Abhilfe bestätigt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufzugeben bestehe kein Anlaß. Auch aus heutiger Sicht bestehe kein Zweifel, daß der Kläger als aus Gründen der Religion Verfolgter nach § 1 Abs. 1 BEG anspruchsberechtigt gewesen wäre.

- 3 -

111

Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG).

An seiner Rechtsauffassung in früheren Urteil hält der Senat fest. Die von der Beschwerde aufgegriffenen Bedenken des Landgerichts dagegen rechtfertigen ihre Aufgabe nicht. Daß der Kläger Entschädigung nicht erhalten kann, hat seinen Grund ausschließlich in der Verstümmung der Antragsfrist.

Mai

Henkel

